



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS - UND RECHTAUSSCHUSS

Achtundzwanzigste Tagung
Genf, 12. bis 16. Oktober 1990

BERICHT

vom Ausschuss angenommenEröffnung der Tagung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachfolgend als "Ausschuss" bezeichnet) hielt vom 12. bis 16. Oktober 1990 seine achtundzwanzigste Tagung ab. Die Teilnehmerliste ist in der Anlage zu diesem Bericht wiedergegeben.
2. Herr J.-F. Prevel (Frankreich), Vorsitzender des Ausschusses, eröffnete die Tagung und hiess die Teilnehmer willkommen.

Annahme der Tagesordnung

3. Der Ausschuss nahm die in Dokument CAJ/28/1 enthaltene Tagesordnung an.
4. Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass die Tagung hauptsächlich zum Zweck hatte, einen neuen Textvorschlag für das Übereinkommen vorzubereiten, der vorbehaltlich seiner Annahme durch den Rat auf dessen vierundzwanzigsten ordentlichen Tagung am 18. und 19. Oktober 1990 der Diplomatischen Konferenz als Diskussionsgrundlage dienen würde. Dieser neue Text wird nachfolgend als "der endgültige Entwurf" bezeichnet. Im Hinblick auf den genannten Zweck ist dieser Bericht auf die hauptsächlichsten Entscheidungen und Argumente für oder gegen solche Entscheidungen beschränkt.

Arbeitsverfahren

5. Der Ausschuss setzte eine Arbeitsgruppe (nachfolgend als "die Arbeitsgruppe" bezeichnet) ein, die die Delegationen Deutschlands, Frankreichs, der

Niederlande, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika umfasste, um die Reihenfolge der Bestimmungen zu prüfen. Zudem schlug die Arbeitsgruppe einige sachlichen und redaktionellen Änderungen vor, die alsdann dem Rat unterbreitet wurden.

Materiellrechtliche Bestimmungen

6. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument IOM/5/2 (nachfolgend als der "Entwurf" bezeichnet).

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

Nummer iv - Begriffsbestimmung von "Züchter"

7. Der im Entwurf vorgeschlagene Wortlaut wurde vom Ausschuss angenommen.

8. In Beantwortung des von der Delegation Schwedens gemachten Vorschlags zur Streichung der Bestimmung nach dem zweiten Gedankenstrich erläuterte der Generalsekretär, dass diese Bestimmung für diejenigen Länder notwendig sei, in denen der Arbeitgeber als ursprünglicher Rechtsinhaber gelte.

Nummer vi - Begriffsbestimmung von "Sorte"

9. Die Delegation Italiens befürwortete die Definition von Sorte, so wie sie von der Delegation Deutschlands und vom Verbandsbüro auf der siebenundzwanzigsten Tagung des Ausschusses formuliert wurde.

10. Der Ausschuss beschloss, die Worte "sich aus einem bestimmten Genotyp ... ergeben" durch "die die Ausprägung eines bestimmten Genotyps ... darstellen" zu ersetzen.

11. Die Mehrheit des Ausschusses sprach sich gegen die Aufnahme von "innerhalb einer Art oder eines Taxons einer der Art untergeordneten Rangstufe" nach den Worten "eine Gesamtheit von Pflanzen" aus, die der Vertreter des Europäischen Patentamtes (EPA) und die Delegation Italiens vorgeschlagen hatten, um die etwaige Patentierbarkeit von Erfindungen im Zusammenhang mit einer Gruppe von Pflanzen einer der Sorte übergeordneten Rangstufe aufrechtzuerhalten. Mehrere Delegationen vertraten den Standpunkt, dass diese Worte so ausgelegt werden könnten, als dass sie die erste interspezifische Hybride aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens ausschließen, weil die Begriffe "Sorte" und "Art" in diesem Falle die gleiche Tragweite hätten, und dass sie Schwierigkeiten verursachen könnten, wo die botanische Klassifikation komplex oder ungewiss sei.

12. In bezug auf den zweiten Satz dieser Nummer erklärte der Vertreter des EPA, dass der vorgeschlagene Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a Nummer viii zeige, dass die UPOV ihren Geltungsbereich auf die industrielle Erzeugung auszudehnen beabsichtige, die grundsätzlich ein Bereich für das Patentsystem sei. Er wünschte, dass die Formulierung "Einheit für Zwecke des Anbaus" wieder aufgenommen würde. Anderenfalls würde er wünschen, dass eine Ausnahme in dem Sinne in die Definition aufgenommen würde, dass Zellen und Zelllinien nicht als Sorten angesehen würden. Er fügte hinzu, dass, falls dieser zweite Satz als ein Teil der Definition gelte, sich hieraus ein unmittelbarer Widerspruch zum zweiten Satz von Artikel 53(b) des Europäischen Patentübereinkommens ergeben würde, insofern als dieser Artikel vorsehe, dass Erzeugnisse mikrobiologischer

Verfahren, zum Beispiel Zellen, patentierbar seien. Keine Delegation eines Verbandsstaates machte im Anschluss an die Erklärung des Vertreters des EPA einen Aenderungsvorschlag. Im Anschluss an eine Erklärung der Delegation Deutschlands machte der Generalsekretär die vom Ausschuss akzeptierte Feststellung, dass aus den Aufzeichnungen der Diplomatischen Konferenz hervorgehen sollte, dass dieser Satz kein Bestandteil der Definition sei. Um dies hervorzuheben, kam der Ausschuss überein, die Worte "eine Sorte" durch "eine bestimmte Sorte" zu ersetzen.

Nummern vii bis ix, xi und xii - Begriffsbestimmung von "Vertragspartei", "Hoheitsgebiet", "Behörde", "Verbandsmitglied" und "Generalsekretär"

13. Die Vorschläge der Delegation Deutschlands, diese Definitionen (im Falle von "Hoheitsgebiet" den Teil in bezug auf Verbandsstaaten) als entbehrlich zu streichen, wurden nicht unterstützt.

Artikel 2 Absatz 1 des gegenwärtigen Wortlauts des Uebereinkommens [von 1978] - Schutzrechtsformen

14. Die Delegationen Belgiens, Dänemarks, Schwedens und Spaniens sprachen sich erneut für die Aufnahme einer Artikel 2 Absatz 1 des gegenwärtigen Wortlauts entsprechenden Bestimmung im endgültigen Entwurf aus. Die Delegation Frankreichs hätte vorgezogen, dass eine Bestimmung in den endgültigen Entwurf aufgenommen würde, um die Fortsetzung der Diskussionen über das Verhältnis mit dem Patentsystem sicherzustellen. Die Delegationen Australiens, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sprachen sich aus unterschiedlichen Gründen für die vorgeschlagene Streichung von Artikel 2 Absatz 1 des gegenwärtigen Wortlauts des Uebereinkommens aus, etwa dass keine Ausnahmebestimmung existieren sollte, dass eine Ausnahmebestimmung, wenn überhaupt, in Patentgesetzen und -übereinkommen anstatt im UPOV-Uebereinkommen vorhanden sein sollte, oder dass eine Ausnahmebestimmung den Beitritt zum Uebereinkommen für solche Staaten unmöglich machen könnte, in denen gewerbliche Patente für eine odere mehrere Sorten bereits erteilt worden seien. Die Delegation Japans behielt sich ihre Stellungnahme vor.

Artikel 2 - Verpflichtungen der Vertragsparteien

15. Die Arbeitsgruppe schlug vor, den einleitenden Teil der Bestimmung zu streichen und in Artikel 36 Absatz 2 einen Verweis auf Artikel 2 einzufügen.

Artikel 4 - Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

16. Der Ausschuss nahm nach einer Abstimmung durch Handzeichen keine Aenderungen für den Entwurf an, um die in Absatz 1 Nummer i festgesetzte Anzahl der Gattungen und Arten zu reduzieren und die in Absatz 2 Nummer ii festgesetzte Frist von drei Jahren auf fünf Jahre zu verlängern. Die Delegationen Italiens und Spaniens beantragten, ihren Vorbehalt zum vorgeschlagenen Wortlaut im Bericht festzuhalten.

Artikel 6 - Erster Antrag

17. Die Delegation Dänemarks erklärte, dass die Streichung von Artikel 11 Absatz 3 des gegenwärtigen Wortlauts aufgrund der Tatsache erneut zu prüfen

sei, dass bestimmte Nichtverbandsstaaten den Schutz in ihrem Hoheitsgebiet von dem im Ursprungsland der Sorte erhaltenen Schutz abhängig machten.

Artikel 7 - Voraussetzungen für die Erteilung des Züchterrechts

Absatz 2 - Neuheit

18. Der Ausschuss kam überein, in dieser und in anderen Bestimmungen im englischen Text den Ausdruck "reproductive and vegetative" und ähnliche Ausdrücke, da überflüssig, zu streichen. Der französische Wortlaut würde hierdurch nicht berührt (im deutschen Wortlaut wurde bereits schlicht "Vermehrungsmaterial" verwendet).

19. Mehrere Delegationen hoben hervor, dass der Verkauf von Nebenprodukten eines Züchtungs- und Prüfungsprogramms nicht als neuheitsschädlich gelten sollte. Der Ausschuss beschloss deshalb, in Buchstabe a Nummern i und ii die Worte "zum Zwecke der Auswertung" durch "der Sorte" zu ergänzen.

20. Die Delegationen Dänemarks, Italiens, Schwedens und der Vereinigten Staaten von Amerika sprachen sich für die Streichung der Worte in eckigen Klammern in Buchstabe a aus. Im Anschluss an seine Diskussion kam der Ausschuss überein, die Bezugnahme auf "unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnisse" im endgültigen Entwurf ohne eckige Klammern beizubehalten.

21. Mehrere Delegationen schlugen vor, das Wort "kann" in Buchstabe b durch "soll" zu ersetzen, um eine vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit verbindlich zu machen anstatt freizustellen. Der Ausschuss beschloss demgegenüber, den freiwilligen Charakter der Bestimmung aufrechtzuhalten, um den Beitritt zum Übereinkommen zu erleichtern.

Absatz 3 - Unterscheidbarkeit

22. In bezug auf den zweiten Satz wurden die folgenden Vorschläge gemacht, die der Ausschuss aber hauptsächlich wegen der nachfolgend in Klammern aufgeführten Gründe ablehnte:

i) Die Worte "sofern dieser ..." zu streichen oder abzuändern, um auch Fälle zu decken, in denen dem Antrag - zum Beispiel aufgrund der Nichtentrichtung von Gebühren - nicht stattgegeben wurde (nur erfolgreiche Anträge sollten als ein Tatbestand gelten, der die Sorte vom Zeitpunkt der Anmeldung an all-gemein bekannt macht).

ii) Die Bestimmung nichtverbindlich zu machen, weil es unmöglich sei, alle Sorten zu berücksichtigen, die Gegenstand einer Anmeldung seien (aufgrund der Notwendigkeit der Rechtssicherheit und der Möglichkeit, ein irrtümlich erteiltes Züchterrecht aufzuheben).

iii) Eine Bezugnahme auf die gewerbsmässige Auswertung aufzunehmen (die Aufnahme von Hinweisen auf offensichtliche Beispiele würde die gesamte Frage wieder aufrollen).

Artikel 8 - Priorität

Absatz 1

23. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika schlug vor, die Grundlage für ein Prioritätsrecht im Sinne des UPOV-Übereinkommens um die Anträge auf Erteilung eines Schutztitels für eine Pflanzensorte, der kein Züchterrecht

sei, zu erweitern. Im Lichte der weitreichenden Auswirkungen des Vorschlags und der Unmöglichkeit, kurzfristig darüber zu entscheiden, kam der Ausschuss überein, zwecks weiterer Erörterung auf der Diplomatischen Konferenz in Absatz 1 Satz 1 die Worte "oder einen Antrag auf Erteilung eines anderen Schutztitels für eine Sorte in einer Vertragspartei" vor "ordnungsgemäss" in der zweiten Zeile sowie die Worte "auf Erteilung eines Züchterrechts" vor den Worten "für dieselbe Sorte" einzufügen, und zwar in beiden Fällen in eckigen Klammern.

24. Bei der Erörterung des Vorschlags wurden insbesondere die folgenden Fragen angeschnitten:

i) ob es Gegenseitigkeit geben sollte (das heisst die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts als Grundlage für einen Prioritätsanspruch in bezug auf eine Patentanmeldung);

ii) ob der vorgeschlagene Zusatz auf die in Artikel 36 (Vorbehalte) erwähnten gewerblichen Schutzrechte beschränkt sein sollte;

iii) ob Absatz 3 nur auf Prioritätsfälle auf der Grundlage einer früheren Züchterrechtsanmeldung Anwendung finden sollte;

iv) ob der Vorschlag nicht bis zu einem gewissen Grad die Annahme der Patentierbarkeit von Pflanzensorten bedeuten würde;

v) ob der Vorschlag keine Unsicherheit herbeiführen würde, weil die Priorität auf Anträge begründet würde, die im Hinblick auf das Vorhandensein einer die Schutzvoraussetzungen erfüllenden Sorte nicht soviel Garantien wie ein Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts böten.

25. Die Delegationen Australiens und der Vereinigten Staaten von Amerika unterstützten den Vorschlag.

26. Die Delegation Deutschlands bemerkte, dass die zwei letzten Sätze von Absatz 1 folgenderweise kombiniert werden könnten: "Diese Frist beginnt mit dem Tag nach dem Zeitpunkt der Einreichung des ersten Antrags."

Absätze 2 bis 4

27. Der Ausschuss beschloss das Wort "ergänzenden" in "weiteren erforderlichen ergänzenden Unterlagen" zu streichen und statt dessen am Ende von Absatz 3 die Worte "um seinen Anspruch auf Priorität zu belegen" hinzuzufügen.

28. Die Delegation Japans stellte fest, dass deutlich gemacht werden sollte, dass die in Absätzen 2 und 3 erwähnten Fristen vom Tag nach dem Ereignis an gerechnet werden sollten.

29. Der Ausschuss akzeptierte den im Entwurf vorgeschlagenen Wortlaut von Absatz 4, nachdem er das Wort "Tatsachen" durch "Ereignisse" ersetzt hatte.

30. Die Delegation Deutschlands bemerkte, dass Absatz 4 nicht zur Sache gehöre. Sie meinte, dass die Priorität die Wirkung habe, dass die Prüfung auf Neuheit und Unterscheidbarkeit auf den Zeitpunkt der ersten Anmeldung abgestellt werde, und schlug vor, zu prüfen, ob weitere Wirkungen erwogen würden. Der Vorschlag wurde nicht weiterverfolgt.

Artikel 9 - Prüfung des Antrags; vorläufiger Schutz

31. Der Ausschuss beschloss, Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu formulieren: "Die Entscheidung, ein Züchterrecht zu erteilen, bedarf einer Prüfung ..." und die zwei Unterabsätze von Absatz 1 zu verschmelzen.

32. Der Ausschuss beschloss, in Absatz 2 die Worte "Entscheidung hierüber" durch "Erteilung dieses Rechtes" zu ersetzen. Die Delegation Frankreichs lehnte diese Aenderung ab, weil es nach ihrer Auffassung einen vorläufigen Schutz geben sollte, wie auch immer das Schicksal des Antrags in der Folge sein möge. Wenn in bezug auf eine Sorte eine Vergütung gezahlt worden sei, für die das Züchterrecht schliesslich abgelehnt würde, würden sich die Rückvergütungen und etwaigen Entschädigungen nach anderen Rechtsbereichen richten.

Artikel 10 - Dauer des Züchterrechts

33. Die Delegationen Australiens und Italiens schlugen vor, die Dauer des Züchterrechts vom Zeitpunkt der Hinterlegung an zu rechnen, wobei davon auszugehen sei, dass der Züchter den vorläufigen Schutz von diesem Zeitpunkt an geniessen würde. Der Generalsekretär erklärte, dass der vorläufige Schutz viel geringer als der volle Schutz im Sinne von Artikel 12 sei und dass der Artikel infolgedessen nicht geändert werden sollte.

34. Die Delegationen Italiens, Schwedens und der Vereinigten Staaten von Amerika sprachen sich für eine kürzere Schutzdauer als im Entwurf vorgeschlagen aus. Mehrere Delegationen befürworteten den im Entwurf vorgeschlagenen Wortlaut aus folgenden Gründen: Es sei notwendig, die Erhaltung der geschützten Sorte sicherzustellen und zu vergüten; es sollte gewährleistet werden, dass eine erfolgreiche Sorte eine Einkommensquelle bieten würde, die für Investitionen in weniger erfolgreichen Sorten entschädigen würde; es sei notwendig, die Ausnahmen auszugleichen, die aus politischen Gründen in das Züchterrechtssystem aufgenommen würden.

35. Der Ausschuss kam überein, den im Entwurf vorgeschlagenen Wortlaut beizubehalten.

Artikel 11 - Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

36. Für Absatz 1 einigte sich der Ausschuss auf den im Entwurf vorgeschlagenen Wortlaut, nachdem in Nummer iii die Worte "übertragen werden kann" durch "übertragen wird" ersetzt wurden.

37. Für Absatz 2 schlug die Delegation Japans vor, dass eine Weigerung, die von der Behörde vorzunehmende Ueberprüfung der Erhaltung der Sorte zu akzeptieren, ein Aufhebungsgrund sein sollte. Allerdings wurde kein Vorschlag für eine Textänderung gemacht. Die Delegation der Niederlande schlug vor, die Bestimmungen von Absatz 2 eher verbindlich zu machen anstatt freizustellen. Der Vorschlag wurde unterstützt, aber es wurde auch daran erinnert, dass es Fälle gebe, in denen der Aufhebungsgrund korrigiert werden könne. In dem Bewusstsein, die durch die obigen Vorschläge angeschnittenen Probleme auf seiner vorangegangenen Tagung eingehend erörtert zu haben, beschloss der Ausschuss, nicht in die Einzelheiten einzugehen und den im Entwurf vorgeschlagenen Wortlaut beizubehalten.

Artikel 12 - Wirkungen des Züchterrechts

Absatz 1 - Handlungen, die die Zustimmung des Züchters erfordern

38. Der Ausschuss beschloss folgenden Wortlaut für Buchstabe a Nummer ii: "die Aufbereitung zu Vermehrungsgut". Die Delegation Schwedens behielt ihre Stellungnahme zu diesem Punkt vor.

39. Der Vertreter des EPA und die Delegation Italiens stellten fest, dass Buchstabe a Nummer viii Probleme verursachen würde, weil Pflanzenzellen oder -zelllinien in industriellen Verfahren für andere Zwecke als die Vermehrung verwendet würden, und schlugen die Streichung dieser Nummer vor. Um ihrem Anliegen nachzukommen, schlug die Delegation der Niederlande vor, in Nummer viii nach dem Wort "Benutzung" die Worte "als solches" [als Vermehrungsmaterial] einzufügen. Die Delegation Deutschlands rief in Erinnerung, dass die Definition des Schutzzumfangs so breit wie möglich sein sollte und dass es keinen Konflikt mit dem Patentschutz gebe. Der Vorschlag wurde nicht unterstützt.

40. Eine Reihe von Delegationen fragte sich, ob Nummer viii aufgrund der Tatsache notwendig sei, dass die Nummern i bis vii bereits alle Gebiete erfassten, die durch das Züchterrecht zu decken seien. Die Delegation Kanadas erklärte, dass die Nummern vii und viii politisch schwierig seien, weil deren Einfügung den Unterschied zwischen dem Patent- und dem Sortenschutzsystem reduzierten. Es folgte alsdann eine lange Debatte, in der der Generalsekretär erklärte, dass eine Bezugnahme auf die Aufbewahrung im Recht des geistigen Eigentums üblich sei und in der Tat ein geeigneter Punkt biete, an dem ein Recht im Verletzungsfalle ausgeübt werden könne, und dass Nummer viii eine Sammelklausel darstelle, um den Züchter vor unvorhergesehenen Auswertungsformen zu schützen. Der Ausschuss sprach sich schliesslich durch Handzeichen für die Beibehaltung der Nummern vii und viii, wie im Entwurf vorgeschlagen, aus.

41. In bezug auf das Erntegut und unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnisse befürworteten die Delegationen Australiens, Irlands, Japans, Neuseelands, Schwedens, Spaniens und des Vereinigten Königreichs die Aufnahme eines Begriffs der "gestaffelten Anwendung" für ein Züchterrecht. Die Delegation Frankreichs sprach sich ausdrücklich gegen den Vorschlag aus, und zwar aufgrund der Tatsache, dass der Zweck der Revision sei, das Züchterrecht zu verstärken, dass andere Rechtssysteme des geistigen Eigentums den Punkt nicht festsetzten, an dem eine Verpflichtung zur Zahlung einer Lizenzgebühr entstehe, und dass dem Züchter die Wahl des Punktes der Gebührenerhebung überlassen sein sollte, weil das Züchterrecht schon ohnehin aus politischen Gründen eingeschränkt sei. Der Generalsekretär erinnerte den Ausschuss daran, dass die Formulierung des Begriffs einer "gestaffelten Anwendung" technisch schwierig sei und dass dies der Grund sei, weshalb der gegenwärtige Wortlaut angenommen worden sei. Der Ausschuss kam schliesslich überein, diesen Begriff als eine Option in den endgültigen Entwurf aufzunehmen, indem am Ende von Buchstabe b die Worte "und nur, wenn der Züchter keine rechtliche Möglichkeit hatte, sein Recht mit Bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben" in eckigen Klammern hinzugefügt würden.

42. Auf Vorschlag der Delegation Schwedens beschloss der Ausschuss, in den endgültigen Entwurf die weitere Alternative aufzunehmen, dass keine Bezugnahme auf die mögliche Ausübung des Züchterrechts an unmittelbar vom Erntegut abgeleiteten Erzeugnissen erscheinen sollte.

Absatz 2 - Handlungen, die in bezug auf im wesentlichen abgeleitete und bestimmte andere Sorten die Zustimmung des Züchters erfordern

43. Der Ausschuss akzeptierte den im Entwurf vorgeschlagenen Wortlaut mit folgenden Änderungen: In Buchstabe b Nummer i wurden die Worte "entweder unmittelbar oder mittelbar" gestrichen und die Worte "die sich aus [Elementen des] [dem] Genotyp[s]" wurden durch "die die Ausprägung des Genotyps ... darstellen" ersetzt; in Nummer iii wurden die Worte "besonderen oder beiläufigen" gestrichen.

44. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaften (EG) erklärte, dass die vorgeschlagene Bestimmung in bezug auf im wesentlichen abgeleitete Sorten für

seine Organisation Schwierigkeiten verursachen würde, weil sie zu weitreichend sei.

Absatz 4 - Möglichkeit eines "Landwirteprivilegs"

45. In bezug auf den Titel dieses Absatzes einigte sich der Ausschuss darauf, das Wort "Landwirteprivileg" durch "Nachbauseaatgut" zu ersetzen, das er für neutraler und geeigneter erachtete.

46. Hinsichtlich der systematischen Position dieser Bestimmung schlugen mehrere Delegationen vor, diese Bestimmung mit Absatz 3 (was schliesslich auf Anregung der Arbeitsgruppe auch geschah) oder mit Artikel 13 zu kombinieren.

47. Betreffend den Wortlaut der Bestimmung beschloss der Ausschuss, die Formulierung "mit dem Vorbehalt, dass gebührend berücksichtigt wird, dass der Züchter eine angemessene Vergütung erhalten muss" durch "unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters" zu ersetzen und die letzte Massgabe in bezug auf die mengenmässige Beschränkung des Nachbauseaatguts zu streichen.

Absatz 5 - Erschöpfung des Rechtes

48. Die Delegation Deutschlands bemerkte, dass Buchstabe a Nummer ii zu vage sei und dem Züchter übermässige Gewalt über in den Verkehr gebrachtes Material der Sorte verleihen könnte. Die Delegation der Niederlande warf die Frage der Beweislast in bezug sowohl auf die Zustimmung als auch den Zweck auf. Mehrere Delegationen sprachen sich für die Streichung aus. Die Delegation Frankreichs lehnte die Streichung insbesondere mit der Begründung ab, dass keine der Organisationen sich auf der fünften Sitzung mit internationalen Organisationen gegen die Bestimmung ausgesprochen habe. Der Ausschuss kam schliesslich überein, den Punkt zwecks Erörterung auf der Diplomatischen Konferenz in eckigen Klammern beizubehalten.

49. Auf Vorschlag der Delegationen Schwedens und Deutschlands beschloss der Ausschuss, am Ende von Buchstabe a Nummer iii die Worte "es sei denn, dass die Ausfuhr zu Ernährungszwecken erfolgt" anzufügen.

50. Der Vertreter der EG stellte fest, dass der Begriff "Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei" im Kontext der EG Schwierigkeiten verursachen würde. Er regte an, dass es eine spezifische Bestimmung für die EG geben sollte.

Verwaltungsrechtliche und Schlussbestimmungen

51. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument IOM/5/3.

Artikel 16 - Organe des Verbands

52. Es wurde beschlossen, diesen Artikel wie folgt zu formulieren: "Die ständigen Organe des Verbands sind der Rat und das Verbandsbüro."

Artikel 17 - Zusammensetzung des Rates; Abstimmungen

53. Auf Vorschlag des Generalsekretärs nahm der Ausschuss den Artikel wie vorgeschlagen an und hielt fest, dass die Erörterung über dessen Inhalt auf der Diplomatischen Konferenz stattfinden sollte.

54. Die Delegation Italiens forderte im Namen der zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, dass die Europäische Gemeinschaft an der Diplomatischen Konferenz von 1991 in einer Kapazität teilnehmen können sollte, die Nichtverbandsstaaten zugesichert werde.

Artikel 28 - Vom Büro und in Sitzungen des Rates benutzte Sprachen

55. Die Delegation Spaniens behielt ihre Position zu diesem Artikel vor und kündete an, dass sie auf der Diplomatischen Konferenz vorschlagen werde, Spanisch zu einer Amtssprache der UPOV zu machen, weil Spanisch im Lichte der jüngsten Entwicklungen seit der letzten Diplomatischen Konferenz zunehmende Bedeutung erlangt habe. Die Delegation Dänemarks schlug vor, dass das Verbandsbüro einen Bericht über die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags erstellen sollte.

Artikel 31 - Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt

56. Im Hinblick auf die noch vorhandenen Ungewissheiten, ob eine zwischenstaatliche Organisation den Wunsch hegen könnte, Vertragspartei zu werden, und ob dies auch möglich wäre, traf der Ausschuss keine Entscheidung über diesen Artikel.

57. Der Generalsekretär stellte fest, dass zur Zeit keine zwischenstaatliche Organisation die in Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Bedingungen erfülle, um Vertragspartei des Übereinkommens zu werden. Wie er hinzufügte, laute die grundlegende Frage, ob ein internationaler Vertrag auf dem Gebiet des geistigen Eigentums ein anderes Mitglied als einen Staat haben sollte. Wenn eine zwischenstaatliche Organisation Mitglied geworden sei, dann sollte sie Beiträge zahlen und stimmberechtigt sein. Ein solches Stimmrecht würde keinesfalls bedeuten, dass ein bestimmter Staat zwei Stimmen haben würde.

58. Die Delegation Deutschlands erklärte, dass die EG nach Annahme der vorgeschlagenen Verordnung über das gemeinschaftliche Züchterrecht die Voraussetzungen erfüllen würde.

59. Der Stellvertretende Generalsekretär erläuterte, dass die Mitgliedschaft einer zwischenstaatlichen Organisation für die Angehörigen von Verbandsstaaten, die nicht Mitglieder dieser Organisation seien, sicherlich Vorteile habe: Sie würden zum Beispiel Inländerbehandlung und das Prioritätsrecht in bezug auf diese Organisation genießen. Ferner würden sie Schutz in Hoheitsgebieten genießen, die durch die Gesetzgebung der Organisation, aber nicht durch ein nationales Sortenschutzsystem, gedeckt wären.

60. Die Delegation Neuseelands äusserte ihren Vorbehalt zu Absatz 1 Buchstabe b.

61. Die Delegation Deutschlands schlug vor, im deutschen Text die Worte "Sorge trägt" durch "sicherstellt" zu ersetzen.

Artikel 36 des gegenwärtigen Wortlauts [von 1978] des Übereinkommens - Hoheitsgebiete

62. Die Delegation Dänemarks erkundigte sich nach der Möglichkeit, in den endgültigen Wortlaut eine Bestimmung aufzunehmen, die Artikel 36 des Übereinkommens von 1978 entspreche. Der Generalsekretär erklärte, dass dies im Lichte

der jüngsten Entwicklung in dieser Frage und des Zwecks, für den die Territorialklauseln in der Vergangenheit angewendet worden seien, etwas schwierig wäre. Er schlug vor, diese Frage für die Diplomatische Konferenz vorzubehalten.

Reihenfolge der Bestimmungen

63. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/28/2.

64. Die schliesslich zwecks Vorlage an den Rat festgelegte Reihenfolge ist Dokument C/24/11 zu entnehmen.

Vorläufige Tagesordnung der Diplomatischen Konferenz von 1991 für die Revision des UPOV-Uebereinkommens

65. Der Ausschuss nahm die in Dokument CAJ/28/3 vorgeschlagene vorläufige Tagesordnung zwecks Vorlage an den Rat an.

Vorläufige Verfahrensordnung der Diplomatischen Konferenz von 1991 zur Revision des UPOV-Uebereinkommens

66. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/28/4.

67. Der Ausschuss kam überein, dem Rat die vorläufige Verfahrensordnung der Diplomatischen Konferenz, wie in der Anlage zu Dokument CAJ/28/4 enthalten, vorbehaltlich folgender Aenderungen zu empfehlen:

i) Regel 2 Absatz 3 sollte lauten: "Die Konferenz kann zu jeder Sitzung jede Person einladen, deren technischen Rat sie für die Arbeit dieser Sitzung als nützlich ansieht."

ii) Regel 13 Absatz 2 sollte lauten: "Die als Plenum tagende Konferenz bestimmt die Zahl der Mitglieder einer Arbeitsgruppe und wählt diese aus dem Kreis der Verbandsdelegationen und, ausnahmsweise, auch aus dem Kreis der Beobachterdelegationen."

iii) Regel 29 Absatz 1: Die eckigen Klammern um den zweiten Satz sollten gestrichen werden.

iv) Regel 41 Absatz 1: Der Satz "Die als Plenum tagende Konferenz ... gedolmetscht werden" sollte gestrichen werden.

v) Regel 45: Der Titel und der Wortlaut dieser Regel sollten auch auf den Lenkungsausschuss verweisen.

68. Der Ausschuss kam überein, dass die Frage des Status der Europäischen Gemeinschaft vom Rat auf dessen vierundzwanzigsten ordentlichen Tagung erörtert werden sollte.

Einladungsnoten und -schreiben zur Diplomatischen Konferenz von 1991 für die Revision des UPOV-Uebereinkommens

69. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/28/5.

70. Der Ausschuss beschloss, dem Rat die Einladungsnoten und -schreiben für die Diplomatische Konferenz, wie in Dokument CAJ/28/5 vorgeschlagen, vorbehaltlich folgender Aenderungen zu empfehlen:

i) Anlage I: In ii) sollte der Satz "Diese Delegationen können ferner als Mitglieder der gegebenenfalls eingesetzten Arbeitsgruppen gewählt werden" wie folgt lauten: "Diese Delegationen können ausnahmsweise als Mitglieder einer bestimmten Arbeitsgruppe gewählt werden."

ii) Anlage II: Diese Note sollte nicht unbedingt an den Landwirtschaftsminister gerichtet werden, sondern an diesen Minister und all diejenigen Minister, deren Namen dem Verbandsbüro von den Vertretern der an der vierundzwanzigsten ordentlichen Ratstagung teilnehmenden Länder während dieser Tagung mitgeteilt werden.

71. Dieser Bericht ist auf schriftlichem Wege angenommen worden.

[Anlage folgt]

ANNEX/ANNEXE/ANLAGE

LIST OF PARTICIPANTS*/LISTE DES PARTICIPANTS*/TEILNEHMERLISTE*

I. ETATS MEMBRES/MEMBER STATES/VERBANDSSTAATEN

AFRIQUE DU SUD/SOUTH AFRICA/SUEDAFRIKA

- Mr. D.C. LOURENS, Chief Director, Department of Agriculture, Private Bag X250, Pretoria
- Dr. S. VISSER, Agricultural Attaché, South African Embassy, 59, quai d'Orsay, 75007 Paris, France

ALLEMAGNE/GERMANY/DEUTSCHLAND

- Herr W. BURR, Ministerialrat, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn 1
- Herr D. BROUËR, Ministerialrat, Bundesministerium der Justiz, Heinemannstrasse 6, 5300 Bonn 1
- Dr. E. HEINEN, Ministerialrat, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn 1
- Herr H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61
- Dr. H.-W. RUTZ, Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

AUSTRALIE/AUSTRALIA/AUSTRALIEN

- Mr. B.J. LOUDON, Acting Registrar, Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, P.O. Box 858, Canberra A.C.T. 2601

BELGIQUE/BELGIUM/BELGIEN

- M. W.J.G. VAN ORMELINGEN, Ingénieur agronome, Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, 21, avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles

DANEMARK/DENMARK/DAENEMARK

- Mr. F. ESPENHAIN, Chairman, Plant Novelty Board, Plant Directorate, Skovbrynet 20, 2800 Lyngby
- Mrs. P. THORSBOE, Head of Division, Industrial Property Department, Danish Patent Office, Helgeshoj Alle 81, 2630 Taastrup

* In French alphabetical order of the names of the States and the acronyms of the organizations/Dans l'ordre alphabétique français des noms des Etats et des sigles des organisations/In französischer alphabetischer Reihenfolge der Namen der Staaten und der Akronyme der Organisationen

ESPAGNE/SPAIN/SPANIEN

- Mr. R. LÓPEZ DE HARO, Director Técnico de Certificación y Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal, 56, 28003 Madrid
- Dr. J.M. ELENA ROSSELLÓ, Jefe del Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, 28003 Madrid

ETATS-UNIS D'AMERIQUE/UNITED STATES OF AMERICA/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Mr. H.D. HOINKES, Senior Counsel, Office of Legislation and International Affairs, Patent and Trademark Office, U.S. Department of Commerce, Box 4, Washington, D.C. 20231
- Dr. K.H. EVANS, Commissioner, Plant Variety Protection Office, National Agriculture Library Building, 10301 Baltimore Blvd., Beltsville, MD 20705
- Mr. D.R. LAMBERT, Executive Vice President, American Seed Trade Association, Executive Office Building, 1030 15th Street, N.W., Washington, DC 20005
- Mr. D.L. PORTER, Lawyer, Pioneer Hi-Bred International, Inc., 700 Capital Square, Des Moines, Iowa 50322

FRANCE/FRANKREICH

- M. J.-F. PREVEL, Directeur du Bureau de la sélection végétale et des semences, Ministère de l'agriculture et de la forêt, 78, rue de Varenne, 75700 Paris
- M. F. GOUGÉ, Président, Comité de la protection des obtentions végétales, Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris
- Mlle N. BUSTIN, Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales, Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris
- M. J. GUIARD, Directeur adjoint du GEVES, La Minière, 78280 Guyancourt

HONGRIE/HUNGARY/UNGARN

- Dr. J. BOBROVSZKY, Head of Legal and International Department, National Office of Inventions, Garibaldi u. 2, 1370 Budapest 5

IRLANDE/IRELAND/IRLAND

- Mr. J.K. O DONOHOE, Controller of Plant Breeders' Rights, Department of Agriculture and Food, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

ISRAEL

- Mr. M. ZUR, Chairman, Plant Breeders' Rights Council, Agricultural Research Organization, Volcani Centre, P.O. Box 6, Bet Dagan 50250
- Mr. S. BERLAND, Legal Adviser of Agriculture and Register of Plant Breeders' Rights, Ministry of Agriculture, Arania St. 8, Hakiria, Tel Aviv

ITALIE/ITALY/ITALIEN

Mme G. MORELLI GRADI, Chef de division, Office central des brevets,
Ministère de l'industrie, du commerce et de l'artisanat, Via Molise 19,
Rome

JAPON/JAPAN/JAPAN

Mr. Y. KOBAYASHI, Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural
Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries,
1-2-1, Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo

Mr. K. NAITO, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de
Budé, 1211 Geneva 19, Switzerland

Mr. S. TAKAKURA, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de
Budé, 1211 Geneva 19, Switzerland

NOUVELLE-ZELANDE/NEW ZEALAND/NEUSEELAND

Mr. F.W. WHITMORE, Commissioner, Plant Variety Rights, Plant Variety Rights
Office, P.O. Box 24, Lincoln, N.2

PAYS-BAS/NETHERLANDS/NIEDERLANDE

Mr. W.F.S. DUFFHUES, Director, Forestry and Landscaping, Ministry of Agri-
culture and Fisheries, Griffioenlaan 2, P.O. Box 20023, 3502 LA Utrecht

Mr. B.P. KIEWIET, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104,
6700 AC Wageningen

Mr. P.H.M. VAN BEUKERING, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights,
P.O. Box 104, 6700 AC Wageningen

Mr. H. HIJMANS, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries,
Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

ROYAUME-UNI/UNITED KINGDOM/VEREINIGTES KOENIGREICH

Mr. J. ARDLEY, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office, White House
Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

Mr. J. ROBERTS, Senior Executive Officer, Plant Variety Rights Office, White
House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

SUEDE/SWEDEN/SCHWEDEN

Mr. K.O. ÖSTER, Permanent Under-Secretary, Ministry of Agriculture, and
President, National Plant Variety Board, Drottninggatan 21,
103 33 Stockholm

Prof. L. KÄHRE, Vice Chairman, National Plant Variety Board, Department of
Crop Production Science, Swedish University of Agricultural Sciences,
Box 7042, 75007 Uppsala

Mr. F. VON ARNOLD, Legal Adviser, Ministry of Justice, Rosenbad,
103 33 Stockholm

Mrs. R. WALLEES, Head of Division, Swedish Patent Office, Box 5055
102 42 Stockholm

SUISSE/SWITZERLAND/SCHWEIZ

Frau M. JENNI, Leiterin des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirt-
schaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Dr. M. INGOLD, Adjoint de Direction, Station fédérale de recherche agrono-
mique, Changins, 1260 Nyon

Frau C. METTRAUX, Juristin, Bundesamt für geistiges Eigentum, Einstein-
strasse 2, 3003 Bern

M. P.-A. MIAUTON, Chef du Service des semences, Station fédérale de
recherche agronomique, Changins, 1260 Nyon

Mr. H. SPILLMANN, Wissenschaftlicher Adjunkt, Bundesamt für Landwirtschaft,
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

II. ETATS OBSERVATEURS/OBSERVER STATES/BEOBACHTERSTAATEN

ARGENTINE/ARGENTINA/ARGENTINIEN

Sr. H.A. ORDÓÑEZ, Asesor de Gabinete, Ministerio de Economía, Subsecretaría
de Agricultura, Ganadería y Pesca, Paseo Colón 982 - 1° P., 1063 Buenos
Aires

AUTRICHE/AUSTRIA/OESTERREICH

Herr Dr. R. HRON, Abteilungsleiter, Bundesanstalt für Pflanzenbau, Post-
fach 64, 1201 Wien

BULGARIE/BULGARIA/BULGARIEN

Mr. T. TOSHEV, Deputy Director General, Institute of Inventions and
Rationalizations (INRA), 52 B, Blvd. G.A. Nasser, 1113 Sofia

CANADA/KANADA

Mr. W.T. BRADNOCK, Director, Seed Division, and Commissioner of Plant
Breeders' Rights, K.W. Neatby Building, 960 Carling Avenue, Ottawa,
Ontario, K1A 0C6

FINLANDE/FINLAND/FINNLAND

- Mr. O. REKOLA, Assistant Director, Ministry of Agriculture and Forestry,
Hallituskatu 3, 00170 Helsinki 17
- Dr. A. VUORI, Adviser, Department of Agriculture, Ministry of Agriculture
and Forestry, Hallituskatu 3A, 00170 Helsinki

NORVEGE/NORWAY/NORWEGEN

- Mr. L.R. HANSEN, Assistant Director, The National Agricultural Inspection
Service, Moerveien 2, P.O. Box 3, 1430 Ås
- Mr. T. SKJOLDEN, Senior Executive Officer, Ministry of Agriculture,
P.B. 8007 Dep., 0030 Oslo 1

III. ORGANISATIONS INTERGOUVERNEMENTALES/
INTERGOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONEN

ORGANISATION MONDIALE DE LA PROPRIETE INTELLECTUELLE (OMPI)/
WORLD INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION (WIPO)/
WELTORGANISATION FUER GEISTIGES EIGENTUM (WIPO)

- Mr. A. ILARDI, Senior Legal Officer, Industrial Property Law Section,
Industrial Property Division, 34, chemin des Colombettes,
1211 Geneva 20, Switzerland
- Mr. R. WILDER, Legal Officer, Industrial Property Division, 34, chemin des
Colombettes, 1211 Geneva 20, Switzerland

COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE (CEE)/
EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (EEC)/
EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (EWG)

- M. D.M.R. OBST, Administrateur principal, Commission des Communautés
européennes, Direction générale de l'agriculture, 200, rue de la Loi
(Loi 130-4/155), 1049 Bruxelles, Belgique
- M. A.A.J. SAINT-RÉMY, Administrateur, Commission des Communautés
européennes, Direction générale de la science, de la recherche et du
développement, 200, rue de la Loi, 1049 Bruxelles, Belgique

OFFICE EUROPEEN DES BREVETS (OEB)/
EUROPEAN PATENT OFFICE (EPO)/
EUROPÄISCHES PATENTAMT (EPA)

- Mr. R. TESCHEMACHER, Director, Directorate Patent Law, Erhardtstrasse 27,
8000 Munich 2, Germany
- Dr. C. GUGERELL, Principal Examiner, Directorate General 2,
Erhardtstrasse 27, 8000 Munich 2, Germany
- Mrs. F. GAUYE WOLHÄNDLER, Administrator, International Legal Affairs,
Erhardtstrasse 27, 8000 Munich 2, Germany

IV. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

M. J.-F. PREVEL, Président
Herr H. KUNHARDT, Stellvertretender Vorsitzender

V. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BUERO DER UPOV

Dr. A. BOGSCH, Secretary-General
Mr. B. GREENGRASS, Vice Secretary-General
Mr. A. HEITZ, Senior Counsellor
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Counsellor
Mr. M. TABATA, Senior Program Officer

[End of document/
Fin du document/
Ende des Dokuments]